



06 – Beschränkte Geschäftsbefähigung

Zivilrecht II - 25 Folien zur Geschäftsfähigkeit

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Unter Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, selbst durch Willenserklärungen Rechtsfolgen herbeizuführen und Rechtsgeschäfte grundsätzlich wirksam vorzunehmen. Die volle Geschäftsfähigkeit tritt mit der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, ein, vgl. §§ 2, 106 BGB.

Streng von der Geschäftsfähigkeit ist die Rechtsfähigkeit zu unterscheiden. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sie beginnt beim Menschen bereits mit der Geburt, vgl. § 1 BGB.

Ein 4-jähriges Kind kann noch keine wirksamen Verträge abschließen, sehr wohl aber Eigentümer eines Fußballs sein.

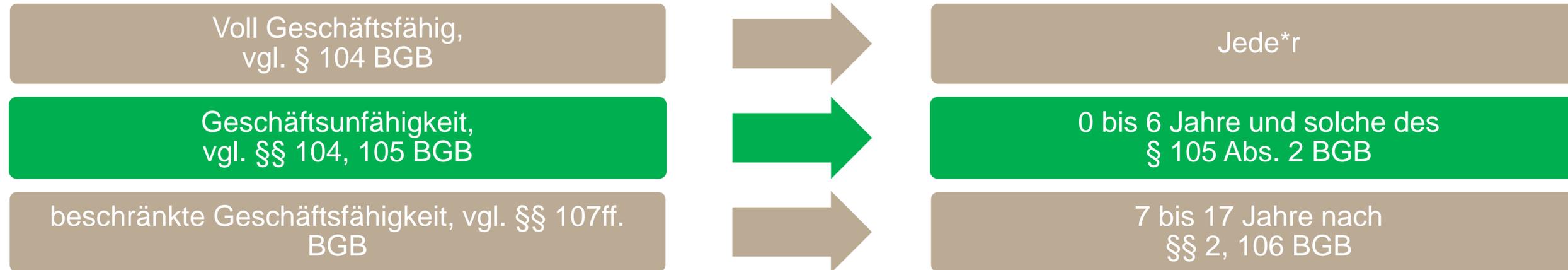
Einleitung

Der Gesetzgeber hat nicht beschrieben, wer geschäftsfähig ist, sondern bestimmt vielmehr negativ, im Ausschlussverfahren, erklärt, wer nicht geschäftsfähig ist und damit keine wirksamen Willenserklärungen abgeben kann.

Den Kreis der **geschäftsunfähigen** Personen bestimmt das Gesetz in § 104 BGB. Gem. § 104 Nr. 2 BGB können nicht nur Kinder unter 7 Jahren geschäftsunfähig sein, sondern im Prinzip jeder Mensch. Dabei ist bei Geisteskranken zu beachten, dass diese sich zum Zeitpunkt des Geschäfts tatsächlich in einem Zustand der Störung der Geistestätigkeit befunden haben müssen. Hat ein Geisteskranker einen „lichten Augenblick“, dann gilt die Erklärung.

Randnotiz: Auch für den Zugang einer Willenserklärung bei einem Geschäftsunfähigen ist der Zugang beim gesetzlichen Vertreter entscheidend, vgl. § 131 Abs. 1 BGB.

Einleitung



Abgestuftes System der Geschäftsfähigkeit bedeutet auch „Zwischendinge“:

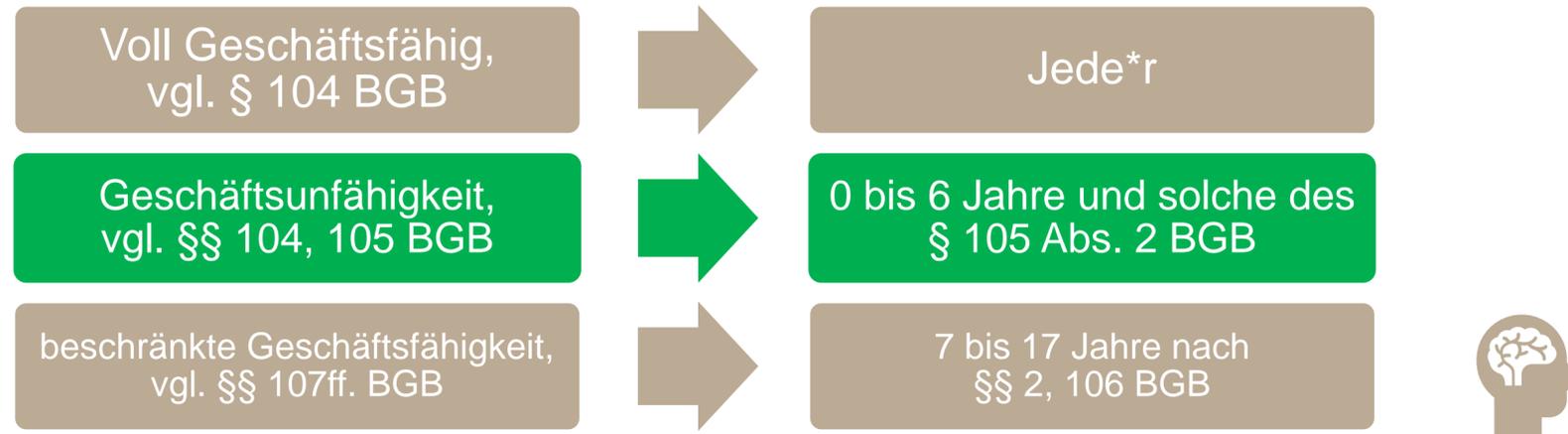
Jede*r beschränkt Geschäftsfähige, vgl. §§ 2, 106 BGB

Wirksamkeit der Willenserklärung
1. lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit, vgl. § 107 BGB;
2. ausdrückliche Einwilligung, vgl. § 107 BGB;
3. konkludente Einwilligung, vgl. § 110 BGB

schwebende Unwirksamkeit als Rechtsfolge, vgl. § 108 BGB

Minderjährigenrecht

Abgestuftes System der Geschäftsfähigkeit bedeutet auch *Zwischendinge*:



Jede*r beschränkt Geschäftsfähige, vgl. §§ 2, 106 BGB

Wirksamkeit der Willenserklärung

- **Lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit, vgl. § 107 BGB;**
- **Ausdrückliche Einwilligung, vgl. § 107 BGB;**
- Konkludente Einwilligung, vgl. § 110 BGB.

Schwebende Unwirksamkeit als Rechtsfolge, vgl. § 108 BGB

Minderjährigenrecht

Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, **durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt**, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Beispiel einer gutachterlichen Lösung:

Hier könnte ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft vorliegen. Dieses ist der Fall, wenn das Geschäft keinerlei Rechtspflichten für den Minderjährigen begründet und keine Rechte des Minderjährigen unmittelbar aufgehoben werden.

Hier erlangt der Minderjährige durch die die Annahmeerklärung der Schenkung einen Fußball. Hierdurch entstehen weder Rechtspflichten, noch wird ein Recht des Minderjährigen aufgehoben. Folglich liegt ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft vor.

Minderjährigenrecht

Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, **der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.**

Minderjährigenrecht

Ab heute wollen wir drei Begrifflichkeiten sauber unterscheiden:

Genehmigung

Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, vgl. § 184 BGB

Einwilligung

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden, vgl. § 183 BGB

Zustimmung

Begriff für beides, vgl. § 182 BGB

Minderjährigenrecht

Die Regelung, dass Eltern die gesetzlichen Vertreter für ihr minderjähriges Kind sind, ergibt sich aus §§ 1626, 1629 BGB. Nach § 1626 Absatz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Diese sog. elterliche Sorge umfasst zum einen die Sorge für die Person des Kindes (sog. Personensorge, §§ 1631ff. BGB) und zum anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes (sog. Vermögenssorge).

Nach § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB umfasst die elterliche Sorge außerdem die Vertretung des Kindes.

Minderjährigenrecht

Nach dem allgemeinen Schutzzweck der §§ 106 ff. (→ § 106 Rn. 1 ff.) sollen Minderjährige vor den ihnen nachteiligen Folgen eigener Willenserklärungen, deren Wirkungen sie (noch) nicht vollständig zu überschauen vermögen, bewahrt werden. Andererseits kann es aber trotz der starren Altersgrenze in § 106 schon aus erzieherischen Gründen nicht völlig unberücksichtigt bleiben, dass sich die Fähigkeit des Minderjährigen zur Einsicht in die Folgen eigenen rechtsgeschäftlichen Handelns individuell – idR mit zunehmendem Lebensalter – entwickelt (vgl. § 1626 Abs. 2 S. 1). Diesem Umstand trägt die Vorschrift Rechnung, indem sie dem gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit eröffnet, dem Minderjährigen im Rahmen von Geschäften ohne weitreichende Folgen einen gewissen individuell gestalteten Freiraum zur selbstständigen Teilnahme am Rechtsverkehr zu schaffen.

BeckOK BGB/Wendtland, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 110 Rn. 1.

§ 110 BGB interessiert uns in diesem Zusammenhang noch besonders. Der sog. „Taschengeldparagraph“ erkennt an, dass die Teilnahme am Rechtsverkehr auch schon als beschränkt Geschäftsfähiger richtig und wichtig ist.

Minderjährigenrecht

§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 107 BGB vorher geprüft haben.

Mit eigenen Mitteln

Der Minderjährige muss die von ihm vertraglich geschuldete Leistung aus Mitteln bewirkt haben, die ihm hierfür von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Diese Überlassung von Mitteln für bestimmte Zwecke oder zur freien Verfügung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Bewirken

Eine bloße Anzahlung genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Minderjährige die ihm nach dem Vertrag obliegende Leistung **vollständig** erbracht hat. Hierfür kommen neben der Erfüllung i.S.d. § 362 BGB auch Leistung an Erfüllung statt, Hinterlegung und Aufrechnung in Betracht. Eine Teilerfüllung durch den Minderjährigen genügt nur in solchen Fällen, in denen Leistung und Gegenleistung entspr. teilbar sind. Daran fehlt es insbes. beim Abzahlungsgeschäft.

Minderjährigenrecht

§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.



Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Übungsfall

Der Vater Ulli (U) hat seinem Sohn Stefan (S) 500,00 Euro anlässlich seines 16. Geburtstages mit den Worten geschenkt, er solle sich davon etwas Schönes kaufen. Stefan sieht ein Fahrrad bei Fahrradhändler Hermann (H) im Schaufenster zum Preis von genau 500,00 Euro und will es gern haben.

S betritt den Laden und kommt mit dem Verkäufer ins Gespräch, dieser erzählt, dass das Ausstellungsstück bereits verkauft ist, aber H bietet an, das Fahrrad nachzubestellen, wenn S eine verbindliche Bestellung abgibt und er sich darauf verlassen könne, dass das Fahrrad dann auch abgenommen würde. S erklärt sich einverstanden, als das Fahrrad bei H ankommt, hat S das Geld schon ausgegeben. H besteht auf Einhaltung der Zusage des S, „Verträge sind einzuhalten!“ sagt er.

Zu Recht?

Übungsfall

A. Kaufvertrag

I. Angebot des H

II. Annahme des S

1. Wirksamkeit der Willenserklärung

a. beschränkte Geschäftsfähigkeit

b. lediglich rechtl. Vorteil

c. Einwilligung

aa. Ausdrückliche Einwilligung gem. § 107 BGB

bb. Konkludente Einwilligung gem. § 110 BGB

(1). Eigene Mittel

(2). Bewirken

III. Wirksamwerden des Vertrages gem. § 108 BGB

B. Ergebnis

Übungsfall

H könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 500,00 Euro aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen S haben.

A. Kaufvertrag

Hierfür müssten H und S einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag setzt eine Einigung voraus; die Einigung wiederum besteht aus zwei einander entsprechenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145ff. BGB).

I. Angebot des R

H könnte ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Ein Angebot könnte zunächst in der Ausstellung des Fahrrades im Schaufenster zu sehen sein. Das Angebot als empfangsbedürftige Willenserklärung setzt indessen voraus, dass der Erklärende sich nach außen erkennbar (§§ 133, 157 BGB) rechtlich binden will, also Rechtsbindungswillen hat. Mit der Auslage von Waren im Schaufenster will der Geschäftsinhaber i.d.R. potentielle Kunden lediglich auffordern, ein Angebot zu unterbreiten. Daher liegt nach dem objektiven Empfängerhorizont kein Rechtsbindungswille des H vor, sondern lediglich eine *invitatio ad offerendum*. Ein Angebot liegt nicht vor.

Übungsfall

Ein Angebot hat H dem S aber jedenfalls in den Geschäftsräumen unterbreitet.

II. Annahme durch S

S müsste das Angebot des H angenommen haben. Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. S ist vorbehaltlos auf das Angebot des H eingegangen, eine Annahmeerklärung liegt also vor. Fraglich ist allerdings, ob hier überhaupt eine wirksame Willenserklärung gegeben ist.

1. Wirksamkeit der Willenserklärung des S

Möglicherweise bedarf die Willenserklärung des S gem. § 107 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.

a. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des S

S ist 16 Jahre alt und daher beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 106, 2 BGB.

Übungsfall

b. Lediglich rechtlicher Vorteil, § 107 Alt. 1 BGB

Das Geschäft bedürfte daher der Einwilligung, also der anfänglichen Zustimmung i.S.d. § 183 S. 1 BGB, wenn es für S nicht rechtlich lediglich vorteilhaft wäre. Die Willenserklärung des S könnte also gem. § 107 Alt. 1 BGB wirksam sein, wenn der Kaufvertrag für S lediglich rechtlich vorteilhaft wäre. Dabei ist nach Sinn und Zweck des § 107 Alt. 1 BGB maßgeblich, dass kein rechtlicher Nachteil für den Minderjährigen begründet wird. Entscheidend ist allein eine rechtliche, keine wirtschaftliche Betrachtung. Aus dem Kaufvertrag hätte H einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen S gem. § 433 Abs. 2 BGB. Darin liegt ein rechtlicher Nachteil. Daher ist seine Willenserklärung nicht gemäß § 107 Alt. 1 BGB wirksam

c. Einwilligung

Allerdings könnte in das Rechtsgeschäft eingewilligt worden sein.

aa. Ausdrückliche Einwilligung

Die Willenserklärung des S könnte jedoch gemäß § 107 Alt. 2 BGB wirksam sein, wenn der Kaufvertrag mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen worden ist. Einwilligung bedeutet die vorherige Zustimmung. Gesetzlicher Vertreter des S ist gem. §§ 1643 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB u.a. der U. Vorliegend hat U nicht ausdrücklich in den Abschluss eines Kaufvertrages eingewilligt.

Übungsfall

bb. Konkludente Einwilligung gemäß § 110 BGB

Möglich ist aber eine Wirksamkeit nach § 110 BGB. Danach ist der Vertrag eines Minderjährigen wirksam, wenn der Minderjährige die gesamte Leistung mit Mitteln erfüllt hat, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind.

(1) Verwendung von eigenen Mitteln

S müsste zunächst Mitteln verwendet haben, die ihm sein gesetzlicher Vertreter oder ein Dritter mit der Zustimmung des Vertreters zum Zweck des Fahrradkaufs oder zur freien Verfügung überlassen hat. U als gesetzlicher Vertreter des S hat diesem die 500,00 Euro mit den Worten geschenkt, er solle sich davon etwas Schönes kaufen. Die 500,00 Euro wurden S daher von seinem gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen i.S.d. § 110 BGB. Eigene Mittel liegen damit vor.

(2) Bewirken der Leistung

S müsste weiterhin die vertragsgemäße Leistung bewirkt haben. Dazu ist grundsätzlich die vollständige Befriedigung des Vertragspartners erforderlich, die Leistung muss vollständig i.S.d. § 362 BGB erbracht werden. S hat den Kaufpreis für das Fahrrad hier noch nicht entrichtet. Er hat daher den Kaufvertrag auch noch nicht im Sinne des § 362 BGB erfüllt. Mithin hat S die Leistung nicht bewirkt. Somit liegen die Voraussetzungen des § 110 BGB nicht vor. Damit besteht auch keine konkludente Einwilligung i.S.d. § 107 Alt. 2 BGB.

Übungsfall

2. Zwischenergebnis

Daher liegt eine wirksame Willenserklärung und mithin eine wirksame Annahme des S nicht vor. Gemäß § 108 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag schwebend unwirksam.

III. Wirksamwerden des Vertrages gem. § 108 Abs. 1 BGB

Der Kaufvertrag könnte gem. § 108 Abs. 1 BGB durch Genehmigung, d.h. durch nachträgliche Zustimmung i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB, der gesetzlichen Vertreter des S wirksam geworden sein. Gesetzliche Vertreter des S sind hier gem. §§ 1626, 1629 BGB die erziehungsberechtigten Eltern. Eine Genehmigung dieser ist aber nicht ersichtlich. Der Vertrag bleibt daher zunächst schwebend unwirksam.

B. Ergebnis

R hat derzeit keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 500,00 Euro aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen S.

nota bene: Warum die - wünschenswerte, aber nicht zwingend notwendige – Ergänzung des „derzeit“? Weil eine Genehmigung auch zum Zeitpunkt der Begutachtung in der Zukunft noch möglich ist.

Take - Aways

Geschäftsfähigkeit ist in der Prüfung in der Regel „Minderjährigenrecht“.

Lediglich rechtliche Vorteilhaftigkeit sollte sauber geprüft werden können.

Der Taschengeldparagraph (§ 110 BGB) ist ein Einverständnis in die begrenzte Dispositionsfreiheit des begünstigten Taschengeldempfängers – also eine Form der konkludenten Einwilligung.

Nicht sofort unwirksam, sondern schwebend unwirksam – sonst können wir denklogisch die Genehmigung nicht in das Schema einbauen.

Abschluss des AT-Teils

Bisher wenig Niederschlag in dem anfänglich als verpflichtend dargestellten Curriculum, welches auch den Prüfungsumfang darstellt.

Nicht schlimm! Grundlage für alles, und versteckt dann eben doch vorhanden!

Der Rest, ein bisschen §§ 280 BGB, ein bisschen Schuldrecht Besonderer Teil, Delikts- und Bereicherungsrecht und Herausgabeansprüche des Sachenrechts kriegen wir schnell und sicher zusammen hin.

Jetzt §§ 433ff. BGB, also Schuldrecht Besonderer Teil.

Dann §§ 280ff. BGB und das, was entsprechend zum Schaden und Schadensersatz zu wissen ist.

Dann Delikts- & Bereicherungsrecht.

Dann Auszüge des Sachenrechts.

Ausblick

Schuldrecht Besonderer Teil: eigentlich ja §§ 433 – 853 BGB

Rechtsbeziehungen unter den Parteien, die Leistungsverpflichtungen auslösen, gibt es in vielen unterschiedlichen Formen. Bestimmte typische Schuldverhältnisse hat der Gesetzgeber in den § 433 bis § 853 BGB geregelt. Es handelt sich um diejenigen Normen des Schuldrechts, die als Besonderes Schuldrecht zusammengefasst werden. Nach dem Rechtsgrund ihrer Entstehung werden die einzelnen Schuldverhältnisse unterschieden in „rechtsgeschäftliche“ und „gesetzliche“ Schuldverhältnisse.

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse entstehen aufgrund rechtsgeschäftlicher Einigung der Parteien. Da hierzu ein Vertrag notwendig ist (so beispielsweise ein Kauf- oder Werkvertrag), entstehen dabei regelmäßig mehrseitige Verpflichtungsverhältnisse. Besonderheiten der einzelnen Vertragstypen wird Rechnung getragen.

Ausblick

Nach Abschluss des Teilmoduls können die Studierenden:

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungsrechts aufzeigen, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249ff. BGB darstellen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondiktion, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,
- die Grundlagen zum Mobilien- und Immobiliensachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.

Ausblick

- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen [...],

Also §§ 433ff., 631ff. und 535ff. BGB mit ihren einzelnen Rechten, Voraussetzungen & Spezifika.

Besonderheit: Das Schuldrecht in diesem Teil des BGB ist 2022 reformiert worden und es sind tatsächlich bedeutsame Neuerungen eingeführt worden. Deswegen bitte mit nichts lernen / vorbereiten / nachbereiten, dass älter als 01.01.2022 ist!

Wir fangen nächste Einheit mit Kaufrecht an.